



Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht (Bracht-Siedlung)

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 25.01.2024 (Az: RPGI-31-61a0100/40-2014/17) mitgeteilt, dass die mit Antrag vom 19.12.2023 vorgelegte 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplans geprüft wurden und dass die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im 1. Obergeschoss, Zimmer 2, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rauschenberg, den 10. Februar 2024

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg
gez. Michael Emmerich
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht (Bracht-Siedlung)

Bebauungsplan „Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 13.11.2023 den Bebauungsplan „Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Mit dem Bebauungsplan werden nördlich des geschlossenen Bebauungszusammenhangs von Bracht-Siedlung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung zentraler Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Wärmeenergie und den Betrieb eines überwiegend durch Solarwärme gespeisten Nahwärmenetzes auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen. Neben einem Kollektorfeld für die

Nutzung von Solarthermie umfasst dies insbesondere einen Saisonspeicher (Erdspeicher) und eine Holzhackschnitzelanlage mit entsprechender Lagermöglichkeit sowie weitere Gebäude und bauliche Anlagen, die für den Betriebsablauf erforderlich sind. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarwärmezentrale“ in Verbindung mit weitergehenden Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bracht, Flur 11, die Flurstücke 23/1, 25, 26, 27, 36, 37, 85 teilweise, 90 und 91 (Plankarte 1). Darüber hinaus wurde in der Gemarkung Albshausen, Flur 2, das Flurstück 49/1 teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen (Plankarte 2). Die Fläche wird der Planung als externe Ausgleichsfläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet. Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können den nachfolgenden Übersichtskarten entnommen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im 1. Obergeschoss, Zimmer 2, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

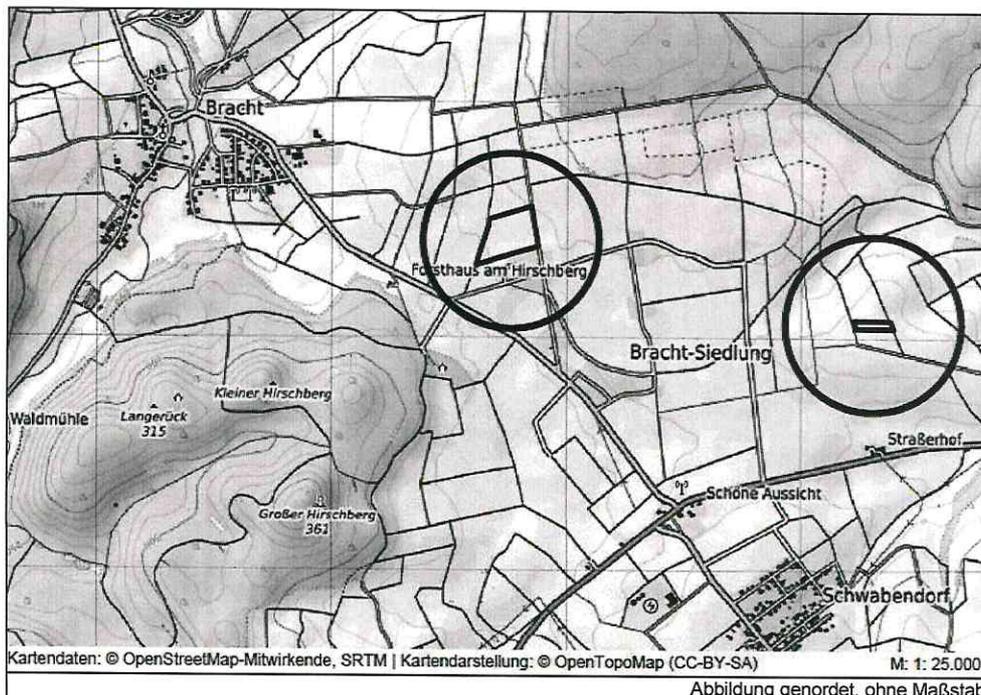
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rauschenberg, den 10.02.2024

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg
Michael Emmerich, Bürgermeister

Lage und Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

M: 1:25.000

Abbildung genordet, ohne Maßstab

Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildungen genordet, ohne Maßstab

Sitzung Ortsbeirat Albshausen

Hiermit lade ich zur nächsten öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Albshausen am

**15.02.2024 um 20 Uhr
in das DGH Albshausen ein.**

Thema wird u.a. die Betreuung der Geschwindigkeitsmessanlage sein.

Uwe Hartmann, Ortsvorsteher

Einladung Jahreshauptversammlung

Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Albshausen lädt zur Jahreshauptversammlung am

**Samstag, dem 24. Februar 2024
um 20:00 Uhr**

im Feuerwehrgerätehaus Albshausen

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 25.02.2023
4. Jahresberichte des 1. Vorsitzenden/Wehrführers für das Jahr 2023
5. Kassenbericht für das Jahr 2023
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Gesamtvorstandes für das Jahr 2023
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Veranstaltungen 2024
10. Grußworte der Gäste
11. Verschiedenes

Markus Weigel

1. Vorsitzender

Förderverein

Freiwillige Feuerwehr e.V.

Aktuelles

Reparaturarbeiten auf dem städtischen Bauhof

Das Team des städtischen Bauhofs hat im Zuge der Erneuerung der Halle umfangreiche Arbeiten durchgeführt: So wurden in der Halle alte Fenster zugemauert, neue Fensteröffnungen errichtet und die Fenster eingebaut. Die Zwischenwände eines alten Öllagers wurden abgebrochen und die gesamte alte Beleuchtung und die Werkstattinstallationen an der Decke demontiert. Inzwischen sind in der Halle die bisher vergebenen Verputz- und Malerarbeiten der Firma Lange an den Wänden und an der Decke fast abgeschlossen. Vor den Malerarbeiten wurden noch die Konstruktionsschrauben an der Decke nachgezogen.



Außerdem hat das Bauhof-Team am Salz-Silo einen neuen höhenverstellbaren Auslass montiert. Derzeit werden das Bedienpodest und ein neuer Aufstieg nach den heutigen Richtlinien in Eigenleistung gefertigt.

Heiko Knöppel